

# RICHTLINIE

zum Schutz vor  
sexueller Belästigung  
der Johannes Gutenberg-  
Universität Mainz



**ANSPRECHSTELLEN**

bei sexueller Belästigung

Der Präsident informiert Beschäftigte und Studierende über  
die Richtlinie zum Schutz vor sexueller Belästigung und  
Ansprechstellen bei sexueller Belästigung

7. überarbeitete Auflage Mainz 2018  
Senatsbeschluss vom 01.02.2013

# RICHTLINIE

zum Schutz vor  
sexueller Belästigung

& ANSPRECHSTELLEN  
bei sexueller Belästigung



- 1 RICHTLINIE ZUM SCHUTZ VOR SEXUELLER BELÄSTIGUNG AN DER JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ
- 2 ANSPRECHSTELLEN BEI SEXUELLER BELÄSTIGUNG
  - 2.1 ANSPRECHSTELLEN AN DER UNI IM ZUSAMMENHANG MIT DEN RICHTLINIEN
  - 2.2 SONSTIGE ANSPRECHSTELLEN AM CAMPUS MAINZ
  - 2.3 ANSPRECHSTELLEN IN MAINZ UND GERMERSHEIM/UMGEBUNG
  - 2.4 SONSTIGE ANSPRECHSTELLEN
- 3 LITERATUR UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN
- 4 ANGEBOTE ZUR SELBSTBEHAUPTUNG/SELBSTVERTEIDIGUNG AN DER JGU

# 1 RICHTLINIE ZUM SCHUTZ VOR SEXUELLER BELÄSTIGUNG AN DER JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Die JGU duldet in ihrem Bereich keine sexuelle Gewalt und sexuelle Belästigung. § 3 IV AGG trifft bereits entsprechende Regelungen, die für alle Beschäftigten gelten. Der JGU ist es wichtig alle Mitglieder der JGU vor sexueller Gewalt und sexueller Belästigung zu schützen, auch die, die durch das AGG nicht erfasst sind. Vor diesem Hintergrund hat der Senat in seiner Sitzung vom 01.02.2013 die nachfolgende Richtlinie beschlossen.

## § 1 GRUNDSÄTZE

1. Die Universität Mainz fördert die gleichberechtigte Zusammenarbeit von Frauen und Männern auf allen Funktionsebenen in Dienstleistung, Studium, Lehre und Forschung.
2. Sie legt Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der weiblichen und männlichen Beschäftigten und Studierenden und auf eine gute Arbeitsatmosphäre.
3. Sie übernimmt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Verantwortung dafür, dass das Recht des Menschen auf sexuelle Identität jederzeit respektiert und gewahrt wird.
4. Sexuelle Belästigung stellt eine massive Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten und eine Verletzung von dienst- und arbeitsvertraglichen sowie mitgliedschaftlichen Rechten aller Mitglieder der Hochschule sowie eine erhebliche Störung des Universitätsbetriebes dar.
5. Sexuelle Belästigung schafft ein Klima der Einschüchterung und Entwürdigung, das nicht nur die Arbeitsfreude und -fähigkeit, sondern darüber hinaus auch die Gesundheit der Betroffenen schädigen kann.

6. Sexuelle Belästigung ist rechtswidrig. Durch die in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätze, Maßnahmen und Sanktionsmöglichkeiten wird der sexuellen Belästigung begegnet.

7. Alle Mitglieder, insbesondere solche mit Ausbildungs- und Qualifizierungs- oder Leitungsaufgaben in Lehre und Forschung, Verwaltung und Selbstverwaltung sind in ihrem Aufgabenbereich dafür verantwortlich, dass jede Art sexueller Belästigung unterbleibt beziehungsweise abgestellt und als Rechtsverletzung betrachtet und behandelt wird.

## **§ 2 ANWENDUNGSBEREICH**

Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder der Hochschule.

Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die eingeschriebenen Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden.

## **§ 3 BEGRIFF**

1. Sexuelle Belästigung am Studien- oder Arbeitsplatz ist jedes vorsätzliche, sexuell bestimmte Verhalten, das die Würde von Beschäftigten und Studierenden verletzt.

Dazu gehören

- sexuelle Handlungen und Verhaltensweisen, die nach den strafgesetzlichen Vorschriften unter Strafe gestellt sind, sowie
- sonstige sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen,
- sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie Zeigen und sichtbares Anbringen von pornografischen Darstellungen, die von den Betroffenen erkennbar abgelehnt werden.

2. Insbesondere liegt eine sexuelle Belästigung auch bei folgenden Sachverhalten vor:

- sexuell herabwürdigender Sprachgebrauch,
- entwürdigende Bemerkungen oder Witze mit sexuellem Bezug über Personen, ihren Körper, ihr Verhalten oder ihr Intimleben,
- Gesten und sonstige nonverbale Kommunikation mit sexuellem Bezug,

- verbale, bildliche oder elektronische Präsentation pornografischer oder sexistischer Darstellungen,
  - unerwünschte Berührungen oder körperliche Übergriffe,
  - unerwünschte Aufforderung zu sexuellem Verhalten,
  - Verfolgung mit sexuellem Hintergrund.
3. Besonders schwerwiegend ist eine sexuelle Belästigung dann, wenn sie unter Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz oder im Studium, eventuell unter Androhung persönlicher oder beruflicher Nachteile erfolgt.

#### **§ 4 MASSNAHMEN DER BETROFFENEN PERSON**

1. Eine sexuelle Belästigung ist von der betroffenen Person nicht hinzunehmen.
2. Die betroffene Person hat das Recht, sich bei den zuständigen Stellen der Universität zu beschweren, wenn sie sich im Sinne des § 3 sexuell belästigt fühlt.
3. Zuständige Stellen in diesem Sinne sind:
  - Hochschulleitung
  - Dekaninnen und Dekane
  - Vorgesetzte
  - Gleichstellungsbeauftragte
  - Personalrat
  - zuständige Stellen des AStA.
4. Die angerufenen Stellen haben die Beschwerde zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Fortsetzung einer festgestellten Belästigung zu unterbinden. Sehen sie sich zur Ergreifung vorgenannter geeigneter Maßnahmen nicht in der Lage, sind diese Stellen verpflichtet, den Vorfall (soweit möglich im Einverständnis mit der betroffenen Person) an die nächste zuständige Stelle innerhalb der Universität zu melden.

Die Gleichstellungsbeauftragten beziehungsweise die Frauenreferentinnen der Universität können frühzeitig eingeschaltet werden.

5. a) Das Recht der betroffenen Person auf Anonymität bleibt im Rahmen eines bloßen Beratungsgesprächs gemäß § 5 Ziff. 1, erster Spiegelstrich dieser Richtlinie gewahrt. In diesem Fall kann die betroffene



Person sich durch eine Person ihres Vertrauens vertreten lassen.

5. b) Die Identität der betroffenen Person darf Strafverfolgungs- oder Disziplinarbehörden nur im Rahmen deren Verfahrenszuständigkeiten und nur durch die hierfür legitimierten Personen übermittelt werden.

5. c) Ist es geboten, über ein Beratungsgespräch vorgenannter Art hinaus weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, kann von derjenigen Person, der die sexuelle Belästigung vorgeworfen wird, verlangt werden, dass ihr die Identität der betroffenen Person mitgeteilt wird.

Dies jedoch nur seitens der zuständigen Stelle und mit Kenntnis der betroffenen Person.

6. Es ist sichergestellt, dass seitens der Universität der betroffenen Person sowie gegebenenfalls der Person ihres Vertrauens keine persönlichen und beruflichen Nachteile entstehen. Alle Schritte erfolgen daher im Einvernehmen mit den vorgenannten betroffenen Personen.

## **§ 5 MASSNAHMEN DER UNIVERSITÄT**

1. Maßnahmen der Universität in Zusammenarbeit mit der betroffenen Person.

Erhält eine unter § 4 Ziff. 3 zuständige Stelle Kenntnis von dem Verdacht der sexuellen Belästigung, kann sie folgende Maßnahmen ergreifen:

- Beratungsgespräch zwischen einer Person aus der zuständigen Stelle und der betroffenen Person
- persönliches Gespräch der betroffenen Person mit derjenigen Person, der die sexuelle Belästigung vorgeworfen wird, im Beisein einer Person aus der zuständigen Stelle
- persönliches Gespräch einer oder eines Vorgesetzten der betroffenen Person oder einer Person aus der zuständigen Stelle mit derjenigen Person, der die sexuelle Belästigung vorgeworfen wird, unter Bezugnahme auf den Vorfall.

2. Bei sexueller Belästigung hat die Universität die im Einzelfall angemessenen Maßnahmen zu ergreifen.

Diese Maßnahmen können arbeitsrechtliche oder dienstrechtliche Konsequenzen zum Gegenstand haben, wie beispielsweise Abmahnung, Umsetzung, Versetzung, Kündigung oder Entlassung.

Darüber hinaus können folgende Maßnahmen im Einzelfall angemessen sein:

- Ausschluss von einer Lehrveranstaltung
- Ausschluss von der Nutzung universitärer Einrichtungen
- Entzug der EDV-Nutzungsberechtigung
- Hausverbot
- Exmatrikulation unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Die Rechte des Personalrates nach dem Landespersonalvertretungsgesetz bleiben davon unberührt.

Unabhängig von vorgenannten Maßnahmen muss bei Bekanntwerden eines Vorfalls sexueller Belästigung im Einzelfall geprüft werden, inwieweit vorläufige Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person durchzuführen sind. Auf die Beschwerde der betroffenen Person hin hat der oder die Vorgesetzte geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Fortsetzung oder Wiederholung einer festgestellten Belästigung zu unterbinden. Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Frauenreferentin ist zu informieren, falls die betroffene Person dies wünscht.

Die Universität bemüht sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, den Betroffenen psychologische und juristische Beratung zukommen zu lassen.

## **§ 6 PRÄVENTION**

Die Universität hat die Verpflichtung, ihre Mitglieder vor sexueller Belästigung am Arbeits- und Studienplatz zu schützen und in diesem Rahmen auch vorbeugende Maßnahmen zu treffen, insbesondere

- Fortbildung sowie sonstige Maßnahmen zur Verhinderung von sexueller Belästigung (Information über die Rechtslage, Beschwerdemöglichkeiten und Sanktionen),
- Sensibilisierung für die Problematik der sexuellen Belästigung am Arbeits- und Studienplatz.

## **§ 7 IN-KRAFT-TRETEN UND BEKANNTGABE**

1. Die Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Senat der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 02.06.2006 in geänderter Fassung vom 13.11.2006 außer Kraft.

2. Die Richtlinie wird universitätsintern veröffentlicht und bei Einstellung, Amtsantritt und Studienbeginn ausgehändigt.

## 2 ANSPRECHSTELLEN BEI SEXUELLER BELÄSTIGUNG

### 2.1 ANSPRECHSTELLEN AN DER JGU IM ZUSAMMENHANG MIT DER RICHTLINIE

#### CAMPUS MAINZ

##### STELLVERTRETERIN DER KANZLERIN

Anette Seliger

Tel 06131 39-22190

Fax 06131 39-24090

E-Mail: [annette.seliger@uni-mainz.de](mailto:annette.seliger@uni-mainz.de)

##### PERSONALRAT

Johann-Joachim-Becher-Weg 4, 55099 Mainz

Telefonisch erreichbar:

Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Tel.: 06131-39 25551/25552

Fax: 06131-39 25550

<https://www.personalrat.uni-mainz.de/>

Sprechstunde im FB 06 Germersheim:

4- wöchentlich montags 10 - 15 Uhr, Termine werden im Aushang bekannt gegeben.

##### ASTA-SOZIALREFERAT

Staudingerweg 21, 55128 Mainz

E-Mail: [soziales@asta.uni-mainz.de](mailto:soziales@asta.uni-mainz.de)

##### ASTA-AUTONOMES ALLE-FRAUENREFERAT

Staudingerweg 21, 55128 Mainz

Tel.: 06131-39 24406

E-Mail: [frauen@asta.uni-mainz.de](mailto:frauen@asta.uni-mainz.de)

## **DIE GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE DES SENATS UND IHRE STELLVERTRETERINNEN**

Diese entnehmen Sie bitte der Homepage

<https://gleichstellung.uni-mainz.de/>

## **DIE GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN DER FACHBEREICHE**

Die aktuelle Liste entnehmen Sie bitte der Homepage

<https://gleichstellung.uni-mainz.de/gleichstellungsbeauftragte-der-fachbereiche/>

## **STABSSTELLE GLEICHSTELLUNG UND DIVERSITÄT**

Leitung: Dr. Maria Lau

- Sprechzeiten nach Vereinbarung -

## **SEKRETARIAT**

Montag bis Freitag: 9 - 12 Uhr

Campus, Forum 3, Erdgeschoss,, Zi. 00-404

55128 Mainz

Tel.: 06131-39 22988

Fax: 06131-39 25747

E-Mail: [gleichstellungsbuero@uni-mainz.de](mailto:gleichstellungsbuero@uni-mainz.de)

Homepage: <https://gleichstellung.uni-mainz.de/>

## **CAMPUS GERMERSHEIM**

### **DEKAN DES FB 06**

Tel.: 07274-50835 105, 07274-50835 107

E-Mail: [dekan06@uni-mainz.de](mailto:dekan06@uni-mainz.de)

### **GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE DES FB 06**

Diese entnehmen Sie bitte der Homepage

<https://gleichstellung.uni-mainz.de/gleichstellungsbeauftragte-der-fachbereiche/>

## **2.2 SONSTIGE ANSPRECHSTELLEN AM CAMPUS MAINZ**

### **RECHTSANGELEGENHEITEN**

Forum 3, 55099 Mainz  
Raum 01-318  
Tel.: 06131-39 22487/22109  
Fax: 06131-39 25131  
E-Mail: [recht@uni-mainz.de](mailto:recht@uni-mainz.de)

### **PSYCHOTHERAPEUTISCHE BERATUNGSSTELLE**

Hegelstr. 61, 5. Stock (HDI-Gebäude), 55122 Mainz  
Öffnungszeiten: Mo. bis Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr  
Mo., Di. und Do.: 13.30 - 15.30 Uhr  
Terminvergabe zur Einzelberatung nur telefonisch oder persönlich:  
Tel.: 06131-39 22312, Fax: 06131-39 20693  
E-Mail: [pbs@uni-mainz.de](mailto:pbs@uni-mainz.de)  
<http://www.pbs.uni-mainz.de>

### **BERATUNGSSTELLE DES STUDIERENDENWERKES**

Staudingerweg 21 (Studierendenhaus), Eingang A  
Hildegard Dietrich  
Sprechstunden: Montag 9 - 12 Uhr,  
Mittwoch und Donnerstag 13 - 16 Uhr u.n.V.  
Tel.: 06131-39 24900  
<https://www.studierendenwerk-mainz.de/sozialesberatung/>

### **GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE DES STUDIERENDEN- WERKS MAINZ**

*Insbesondere bei Vorfällen in Wohnheimen*  
Frau Eva Gerold  
Anschrift: Studi-Haus, Staudingerweg 21 , C 137  
Tel.: 06131 / 39 24981  
E-Mail: [gleichstellung@studierendenwerk-mainz.de](mailto:gleichstellung@studierendenwerk-mainz.de)

### **HAUPTPFORTE**

Tel.: 06131-39 22325  
von internen Telefonapparaten Tel.: 92

## 2.3 ANSPRECHSTELLEN IN MAINZ UND GERMERSHEIM/UMGEBUNG

### MAINZ

#### **NOTRUF UND BERATUNG FÜR VERGEWALTIGTE FRAUEN UND MÄDCHEN E.V.**

Fachstelle zum Thema sexualisierte Gewalt

Kaiserstraße 59-61

55116 Mainz

Tel.: 06131-221213, Fax: 06131-229222

E-Mail: [info@frauennotruf-mainz.de](mailto:info@frauennotruf-mainz.de)

<http://www.frauennotruf-mainz.de>

#### **FORENSISCHE AMBULANZ DES INSTITUTS FÜR RECHTSMEDIZIN UNIVERSITÄT MAINZ**

*Angebot der Untersuchung von Opfern körperlicher oder sexueller Gewalt zur Dokumentation von Verletzungsspuren. Die Untersuchung ist für die Betroffenen kostenfrei und es sind keinerlei Verpflichtungen damit verbunden, auch die Erstattung einer Anzeige ist nicht notwendig.*

Tel. tagsüber: 06131-39 37387 (Sekretariat)

In dringenden Fällen abends und am Wochenende über die Zentrale der Uniklinik unter 06131-170.

#### **KRIMINALPOLIZEI, K2 / GEWALT GEGEN FRAUEN UND KINDER**

Valenciaplatz 2, 55118 Mainz

Tel.: 06131-653640

#### **FRAUENHAUS MAINZ MIT BERATUNGSSTELLE UND NOTRUF**

Bei häuslicher Gewalt:

Montag bis Donnerstag 9 - 15 Uhr; Freitag 9 - 14 Uhr

Beratungstermine nach Vereinbarung

Die Aufnahme ins Frauenhaus ist rund um die Uhr möglich.

Tel.: 06131-279292

E-Mail: [kontakt@frauenhaus-mainz.de](mailto:kontakt@frauenhaus-mainz.de)

<http://mainzer-frauenhaus.de/>

**KOBRA - KOORDINATIONS- UND BERATUNGSSTELLE FÜR  
BEHINDERTE FRAUEN IN RLP, MAINZ**

Rheinstr. 43-45, 55116 Mainz

Tel.: 06131-14674-3

E-Mail: [kobra@zsl-mainz.de](mailto:kobra@zsl-mainz.de)

<https://zsl-mz.de/beratung/frauen-kobra-1>

**MEDINETZ MAINZ E.V.**

im Caritas-Zentrum Delbrêl/Mainz-Neustadt

Aspeltstraße 10

55118 Mainz

*Sprechstunden für Flüchtlinge und MigrantInnen ohne Aufenthaltsstatus; Vermittlung an Ärztinnen und Ärzte zur anonymen und kostenlosen bzw. kostengünstigen Behandlung von Flüchtlingen und MigrantInnen.*

Sprechstunde: Montag 18 - 20 Uhr

Telefon: 06131 - 205 20 15

E-Mail: [mainz@ippnw.de](mailto:mainz@ippnw.de)

[www.medinetzmainz.de](http://www.medinetzmainz.de)

**INTERVENTIONSSTELLE MAINZ (SKF) INTERVENTION UND  
BERATUNG BEI GEWALT IN ENGEN SOZIALEN BEZIEHUNGEN  
UND STALKING**

Römerwall 67

55131 Mainz

Telefon: 06131 - 617 65 70

E-Mail: [info@ist-mainz.de](mailto:info@ist-mainz.de)

Telefonische und persönliche Beratung



### **POLIZEIINSPEKTION GERMERSHEIM**

Friedrich-Ebert-Straße 5, 76726 Germersheim

Tel: 07274-958 0

E-Mail: [pigermersheim@polizei.rlp.de](mailto:pigermersheim@polizei.rlp.de)

### **WILDWASSER & FRAUENNOTRUF**

Fachberatungsstelle bei sexueller Gewalt  
gegen Mädchen und Frauen

Hirschstr. 53 b, 76133 Karlsruhe

Tel.: 0721-859173

E-Mail: [info@wildwasser-frauennotruf.de](mailto:info@wildwasser-frauennotruf.de)

<http://www.wildwasser-frauennotruf.de>

### **FRAUEN- UND MÄDCHENNOTRUF SPEYER**

Beratungs- und Fachstelle bei sexualisierter Gewalt Labyrinth e.V.

Herdstraße 7, 67346 Speyer

Tel: 06232-19740

Fax: 06232-28833

E-Mail: [labyrinth-speyer@freenet.de](mailto:labyrinth-speyer@freenet.de)

## **2.4 SONSTIGE ANSPRECHSTELLEN**

### **DAS HILFETELEFON GEWALT GEGEN FRAUEN**

Kostenlose Rufnummer

08000 116 016

<https://www.hilfetelefon.de/>

### 3 LITERATUR UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

LAG autonomer Frauennotrufe RLP: „Das Schweigen überwinden“ – Selbsthilfe nach sexualisierter Gewalt

<https://www.frauennotruf-mainz.de/files/downloads/lag-notrufe-rlp-selbsthilfe.pdf>

LAG autonomer Frauennotrufe RLP: Informationen zu K.o.-Tropfen

<https://www.frauennotruf-mainz.de/files/downloads/lag-ko-tropfen.pdf>

LAG autonomer Frauennotrufe RLP: Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz macht krank

<https://www.frauennotruf-mainz.de/files/downloads/sexuelle-belaestigung-arbeitsplatz.pdf>

RIGG- Rheinland-pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen mit Informationen zu weiteren Hilfsangeboten in RLP

<https://mffjiv.rlp.de/de/themen/frauen/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/>

Frauenbüro der Landeshauptstadt Mainz: Erste Hilfe bei Gewalt an Frauen

[https://mainz.de/medien/internet/downloads/web\\_2014\\_ErsteHilfenLayoutFlyer6\\_Seiten.pdf](https://mainz.de/medien/internet/downloads/web_2014_ErsteHilfenLayoutFlyer6_Seiten.pdf)

Online-Handreichung „Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt an Hochschulen“ der gleichnamigen Kommission der Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen

<https://bukof.de/online-handreichung-sdg/>

## 4 ANGEBOTE ZUR SELBSTBEHAUPTUNG/ SELBSTVERTEIDIGUNG AN DER JGU

Aktuelle Angebote an der JGU finden Sie auf der Homepage

- der Personalfortbildung  
<https://www.personalentwicklung.uni-mainz.de/>
- des AStA-AlleFrauenreferats  
<http://allefrauenreferat-mainz.tumblr.com/>
- sowie des Hochschulsports  
<http://www.hochschulsport.uni-mainz.de/>



Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Saarstr. 21 | 55122 Mainz  
[www.uni-mainz.de](http://www.uni-mainz.de)